

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 BauVO auszuweisende zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tierhaltung) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO nicht beschränkt des Geltungsbereichs.

1.2 Im gesamten Plangebiet sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, soweit sie in an oder auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden oder Nebenanlagen angebracht sind.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Nr. 1 BauVO durch die Grundflächenzahl (GFZ), die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die maximal zulässige Gebäuhöhe (GH) bestimmt.

2.2 Der untere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäuhöhen ist Normalhöhennull (NN). Die Gebäuhöhe ist bei Planflächen an der Oberkante der Fassade und bei geneigten Dächern an der Oberkante des Firstes zu messen.

2.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3, WA 4 und WA 7 dürfen die maximalen Gebäuhöhen durch technische Auflagen (wie z.B. Sonnenschutz, Rauch- und Wärmeabzugssysteme, Be- und Entlüftungssysteme, Stahlschleusen, Ventilation, Aufzugsysteme, Treppengänge, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um maximal 1,2 m überschritten werden. Dabei müssen die technischen Auflagen um mindestens 1,5 m von jeder Gebäueckevertikale zurückgesetzt.

2.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 8 sowie WA 9 dürfen die maximalen Gebäuhöhen durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien um maximal 1,5 m überschritten werden.

2.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 darf die festgesetzte Grundfläche durch die Grundfläche der in § 9 Abs. 1 BauVO festgesetzten Grundfläche um bis zu 10 % überschritten werden.

2.6 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 6 und WA 7 darf die festgesetzte Grundfläche durch Teilgebäude bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Vorhöfe auf jeweils maximal 15 m der Fassadenlänge um bis zu 7,5 m überschritten werden.

3.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3, WA 4 und WA 7 darf die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch Kellergeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 BauVO NRW überschritten werden.

3.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 8 dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch in Gebäude angelegte Terrassen um bis zu 2,5 m überschritten werden.

4 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind oberirdische, offene Stellplätze („StP“) Garagen („G“) und Carports („CP“) ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3, WA 4 und WA 7 sind Tiefgaragen, Tiefgaragenhöfen, deren Einbauten sowie Treppengänge und Liftanlagen einschließlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauVO)

5.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO sowie die nach Landesrecht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.6 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.7 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.8 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.9 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.10 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.11 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.12 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.13 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.14 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.15 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.16 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.17 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.18 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.19 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.20 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.21 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.22 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.23 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.24 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.25 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.26 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.27 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.28 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.29 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.30 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.31 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.32 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.33 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.34 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.35 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.36 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.37 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.38 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.39 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.40 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.41 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

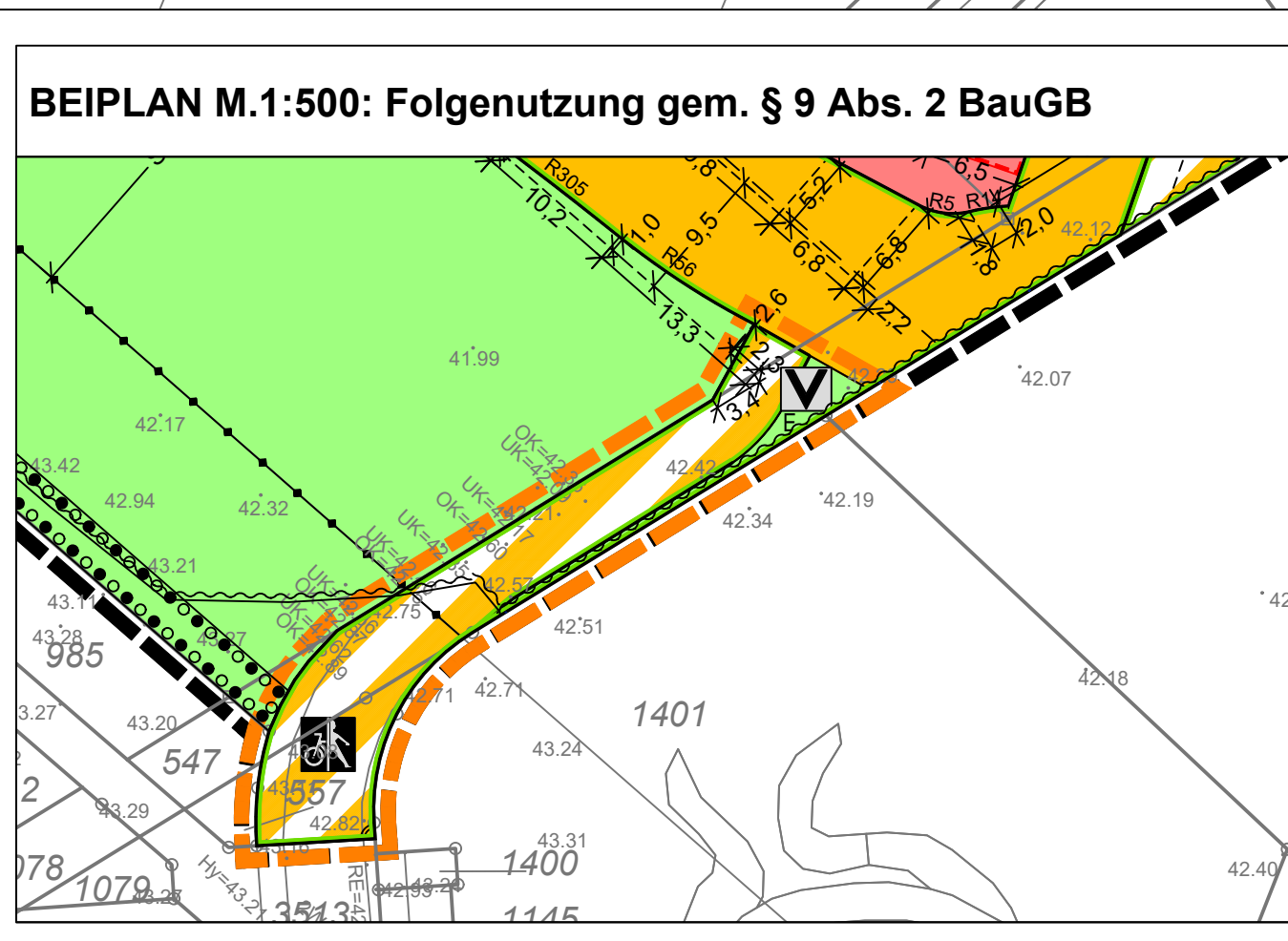
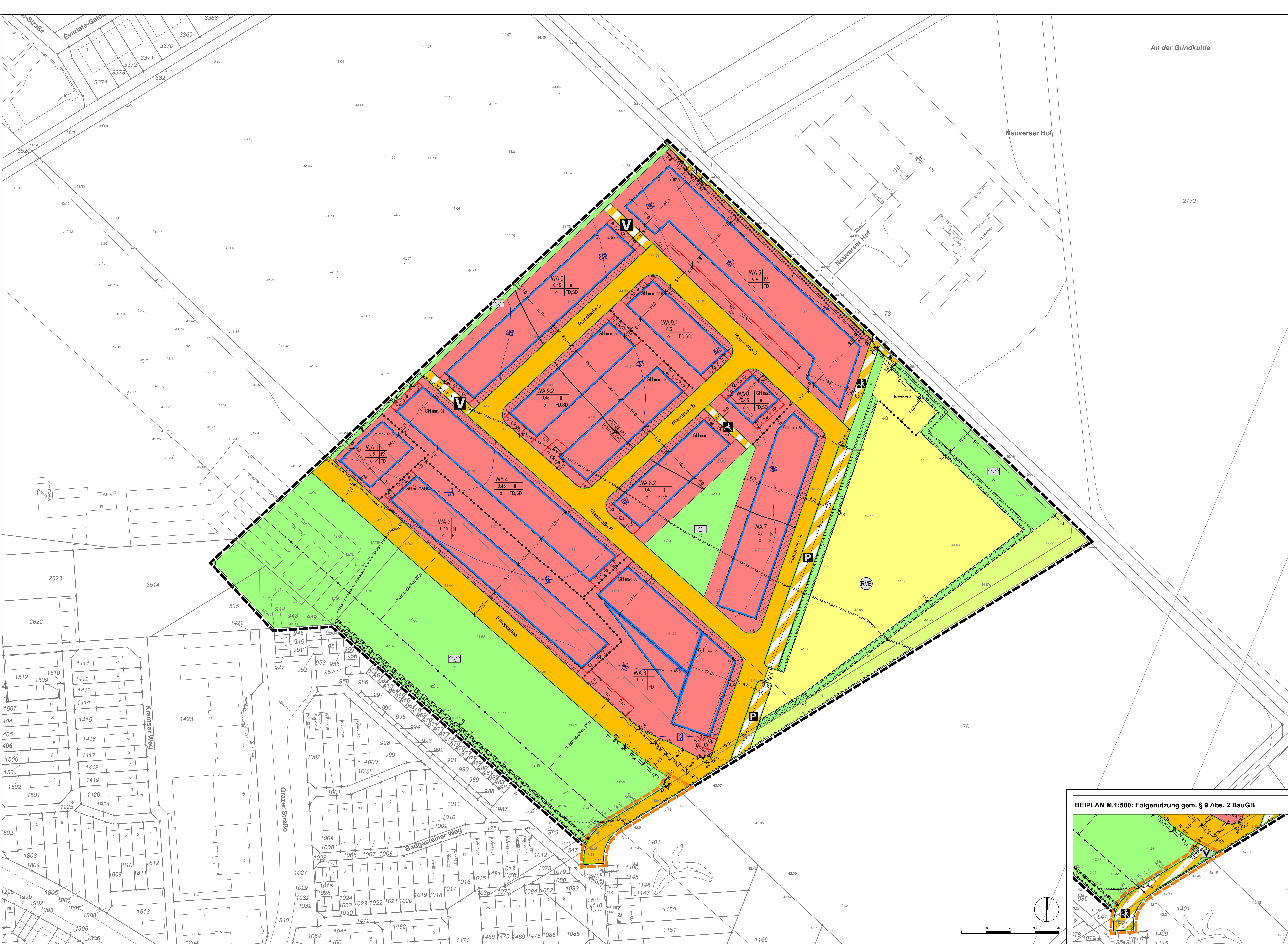
5.42 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.43 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.44 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.45 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.

5.46 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 9 sind die Verengung des Geländes zwischen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorgärten gemäß Ziffer 5.3.



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN, PLANZEICHEN	
1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauVO	1 Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauVO
2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauVO	2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Pflanzgebiet (P1, P2 & P3) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
3 Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauVO	3 Umgrenzung von Flächen für Garagen (G), Carport (C) und Stellplätze (StP) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
4 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO	4 Vorgärten Vorgarten des möglichen Außen-Landesplatzes (V1)
5 Verkehrrichtungen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO	5 Bestimmungsgelände (nicht gem. DIN 18055, hier: 400m) Bestimmungsgelände (nicht gem. DIN 18055, hier: 400m)
6 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO	6 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO
7 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO	7 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO
8 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO	8 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 BauVO

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planungsurteile entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungverordnung. Angewandt nach Festsetzungen und öffentliche Aufträge.

Blankenheim, den
Dipl.-Ing. Frank Dieckhoff 0011
33465 Blankenheim
Tel. 02449/9525-0 Fax. 02449/9525-20

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr vom 28.11.2014 aufgestellt worden.

Monheim am Rhein, den
Bürgermeister

BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat am 28.11.2014 die öffentliche Auslegung des Beschlusses beschlossen.

Monheim am Rhein, den
Bürgermeister

GEÄNDERTER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr vom 28.11.2014 aufgestellt worden.

Monheim am Rhein, den
Bürgermeister

ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG

Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein am 28.11.2014 geändert worden.

Monheim am Rhein, den
Bürgermeister

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 28.11.2014 ist gem. § 10 (3) BauGB als Ortsübliche Bekanntmachung bekannt gemacht worden.

Monheim am Rhein, den
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

(BauGB) Baugesetzbuch vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3034) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauNVO) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(GVO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 14. April 1994 (GV. Nr. 660) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauN) Baunormenverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

BEBAUUNGSPLAN 73B(b)
"Wolfhagener Straße"

Gemarkung Monheim

Fur 3

Stand Erneute Veröffentlichung

Januar 2025

Maßstab: 1:500

1. Ausfertigung dieses Planes

MONHEIM AM RHEIN